

Präambel

Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten beider Parteien – sowohl die des Auftragnehmers wie auch die des Auftraggebers – bei der Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 28 DSGVO. Er tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Im Rahmen dieses Vertrages ist der Auftragnehmer Auftragsverarbeiter gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO und der Auftraggeber Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung verantwortlich.

Der Auftraggeber möchte den Auftragnehmer mit den in § 2 genannten Leistungen beauftragen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

§ 1 Begriffsbestimmungen

Für in diesem Vertrag benutzte Begriffe, für die Art. 4 DSGVO eine Begriffsbestimmung vorsieht, gilt diese gesetzliche Definition in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung auch für diesen Vertrag.

§ 2 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber eine umfassende Schulungssoftware bereitzustellen auf welche der Auftraggeber über einen Link, welcher vom Auftragnehmer dem Auftraggeber bereitgestellt wird, zugreifen kann. Diese Software ermöglicht es dem Auftraggeber, Schulungen für seine Mitarbeiter effizient zu organisieren und durchzuführen. Im Rahmen der Nutzung dieser Software werden personenbezogene Daten der Teilnehmer erfasst und verarbeitet. Dies geschieht durch die Eingabe der relevanten Teilnehmerdaten, um eine reibungslose Durchführung der Schulungen zu gewährleisten und den Schulungsfortschritt zu dokumentieren.
- (2) Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach den Angaben im Angebot oder nach der Laufzeit des Hauptvertrages ersatz- und vorzugsweise nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Sofern kein Hauptvertrag geschlossen wurde, tritt diese Vereinbarung an die Stelle des Hauptvertrages, in Bezug und ausschließlich auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Angebot, Annahme und Allgemeine Geschäftsbedingungen bleiben von diesen Vereinbarungen unberührt.

- (3) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag jederzeit außerordentlich ganz oder teilweise kündigen, wenn ein
 - a. schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer, eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem

Vertrag vereinbaren und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

- (4) Zur Konkretisierung der beidseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarungen gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrages vor.
- (5) Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrages hinaus so lange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.
- (6) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Art. 44 DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standardvertragsklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

§ 3 Weisungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer darf im Rahmen dieser Vereinbarung, Daten nur gem. des Hauptvertrags und gemäß Weisungen des Auftraggebers verarbeiten. Sofern Teile der Verarbeitungen außerhalb dieser Vereinbarung stattfinden, bspw. Aufbewahrung von Videomaterial zu eigenen Zwecken, finden diese Verarbeitungen keine Zugehörigkeit zu dieser Vereinbarung. Der Auftragsverarbeiter ist in solch einem Fall eigenständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder weiterer Staaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber die rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern ihm dies rechtlich gestattet ist.
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden. Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen im Hinblick auf die Berichtigungen und Löschung von Daten, sowie auf die Einschränkung der Verarbeitung. Die weisungsberechtigte Person wird dem Auftragsverarbeiter gesondert mitgeteilt.
- (3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderungen behandelt.
- (4) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 4 Umfang, Art und Zweck

(1) Der Umfang der Tätigkeit

ergibt sich aus dem Hauptvertrag und erstreckt sich auf den Bereich

- Zur Verfügung stellen eines Schulungsportals inkl. Auswertung von Teilnehmerleistungen

§ 5 Datenkategorien-/arten

Kategorien nach Art. 6 DSGVO

Mitarbeiterdaten: (z.B.: Name, Geburtsdatum etc.) <input checked="" type="checkbox"/>	Verkehrsdaten: (z.B.: Einzelverbindungsnachweise, IP -Adresse) <input type="checkbox"/>
Kundendaten: (z.B.: Name, Telefonnummer, Adresse, Mail-Adresse, Ansprechpartner) <input checked="" type="checkbox"/>	Lieferantendaten: (z.B.: Name, Telefonnummer, Adressdaten, E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) <input type="checkbox"/>
Logindaten: (z.B.: Benutzerkennung, Passwort) <input checked="" type="checkbox"/>	Nutzerdaten: (z.B.: IP-Adresse, Nutzungsdaten, Standortdaten) <input type="checkbox"/>
Biometrische Daten: (z.B.: Fingerabdruck, DNA) <input type="checkbox"/>	Kommunikationsdaten: (z.B.: Kommunikationsinhalte) <input type="checkbox"/>
Foto- und/ oder Videoaufnahmen <input checked="" type="checkbox"/>	Audio- und Sprachdateien <input type="checkbox"/>
Sonstige: <input type="checkbox"/> (Hobbies der Mitarbeiter, Persönlichkeits-merkmale der Mitarbeiter)	

§ 6 Besondere Kategorien von Daten

Kategorien nach Art. 9 DSGVO

Genetische Daten <input type="checkbox"/>	Biometrische Daten <input type="checkbox"/>
Gesundheitsdaten: (z.B.: Patientendaten, Krankheitsverläufe, Gesundheitsdiagnosen) <input checked="" type="checkbox"/> (z.B. Brillenträger)	Daten zur sexuellen Orientierung <input type="checkbox"/>
Rassistische und ethnische Herkunft <input type="checkbox"/> (z.B. Hautfarbe)	Daten zur Religionszugehörigkeit <input type="checkbox"/> (z.B. Tragen eines Kopftuchs)

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber erkennt an, dass er die alleinige Verantwortung für die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, sowie für die Wahrung der Rechte Betroffener trägt, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist maßgeblich an einem Verstoß beteiligt.
- (2) Der Auftraggeber versichert, dass keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, die den Auftragnehmer daran hindern, seine Vertragspflichten gemäß diesem Vertrag in Übereinstimmung mit geltendem Recht zu erfüllen. Hierzu zählt unter anderem die Zusicherung, dass, sofern kein Erlaubnistatbestand Anwendung findet, alle betroffenen Personen, deren personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages verarbeitet werden, zuvor ihre Zustimmung zu einer möglichen Verarbeitung erteilt haben und diese Einwilligung zum Zeitpunkt der Beauftragung nicht widerrufen wurde. Die Auftragsweitergabe erfolgt gem. den Regelungen des Hauptvertrages. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen, zu überzeugen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.
- (3) Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses liegt, sofern notwendig, beim Auftraggeber.

- (4) Der Auftraggeber versichert, dass alle notwendigen Einwilligungen zur genannten Verarbeitung vorliegen. Auch eine mögliche Einholung einer Einwilligung durch den Auftragnehmer, befreit den Auftraggeber nicht von dieser Pflicht, es sei denn es liegt eine anderweitige Vereinbarung mindestens in Textform vor.

§ 8 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung aufgrund einer anderweitigen Rechtsgrundlage befugt ist oder durch das Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder weiterer Staaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); im letzten Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
- (2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke, es sei denn Teile der Verarbeitung fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung z.B. durch Einholung einer Einwilligung der betroffenen Person, zwecks Nutzung zu eigenen Zwecken.
- (3) Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.
- (4) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen. Auskünfte über personenbezogene Daten, aus dem Auftragsverhältnis, an Dritte, darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber oder den Betroffenen erteilen.

§ 9 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht ohne entsprechende Weisung an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen in Papierform und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in Anlage 2 genannten Maßnahmen, sicherstellt.

- (3) Ansprechpartner für den Datenschutz beim Auftragnehmer ist:

Bruckhoff – Datenschutzberatung und Hinweisgeberschutzstelle

Externe Datenschutzbeauftragte

Jacqueline Bruckhoff

www.datenschutz-law.de

jb@datenschutz-law.de

02325- 6990590

Sofern ein Datenschutzbeauftragter nach Art. 37 DSGVO bzw. § 38 BDSGB bestellt werden muss, teilt der Auftragnehmer die Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde mit und veröffentlicht die Kontaktdaten auf der Internetseite. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten oder des Ansprechpartners ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet alle Mitarbeiter, die damit betraut sind, die Daten, im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages, zu verarbeiten, zur Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeit muss auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses fortbestehen.

§ 10 Informationspflichten des Auftragnehmers

- (1) Bei Störungen bei den Verarbeitungstätigkeiten, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzung vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers oder Verdacht auf sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle beim Auftragnehmer, im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde.
- (2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der betroffenen Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffene Person
- (3) Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.
- (4) Der Auftraggeber führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von ihm, im Auftrag des Auftraggebers, durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält.
- (5) An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Auftraggeber, sowie bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgeabschätzung gem. Art. 35 DSGVO und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Datenschutz-Aufsichtsbehörde gem. Art. 36 DSGVO, hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 11 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von den technischen und organisatorischen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt Kontrollen nach Abstimmung und zu den üblichen Geschäftszeiten durchführen – ersatzweise ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet die Ergebnisse der letzten

Datenschutzrisikoanalyse, welche nicht älter als 24 Monate sein darf, dem Auftraggeber vorzulegen. Die Anwendung der Ersatzvorschrift dieses Abschnitts liegt im Ermessen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören. Die Kontrollen des Auftraggebers müssen mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten angekündigt werden und dürfen maximal alle 12 Monate durchgeführt werden, es sei denn dieser Regelung stehen die Einhaltung gesetzlicher Fristen entgegen. Der Auftragnehmer hat das Recht dem Auftraggeber, für die Bereitstellung von Personal, bei Durchführung einer Kontrolle seitens des Auftraggebers eine Vergütung i.H.v. 136 Euro/Stunde in Rechnung zu stellen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber, auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist, alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
- (3) Der Auftraggeber dokumentiert das Ergebnis der von ihm durchgeführten Kontrollen und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftraggeber-Ergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung, Änderungen des angeordnete Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.
- (4) Der Auftragnehmer weist die Verpflichtung der Mitarbeiter, nach § 9 Abs. 4 dieser Vereinbarung, auf Verlangen nach.

§ 12 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift, sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers, mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu, sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm, durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt, vertraglich auferlegt wurden. Zurzeit sind für den Auftragnehmer die in Anlage 1 mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO).

§ 13 Sonstiges

- (1) Sofern zwischen den Parteien, wegen der in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag festgelegten oder in Bezug genommenen Leistungen, bereits Vereinbarungen zur Datenverarbeitung im Auftrag bestehen, werden diese Vereinbarungen mit Wirksamkeit dieses Auftragsverarbeitungsvertrages aufgehoben. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag regelt abschließend die insoweit bestehenden Rechte und Pflichten der Parteien.
- (2) Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag inkl. aller zugehörigen Anhänge unterliegt der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.